

nach sich ziehen, vielfach weitreichende, im Ergebnis hemmende und störende Eingriffe in geordnete Lebens- und Sachabläufe unumgänglich machen und dadurch zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zu großen Schäden führen können. So zwingt beispielsweise die anonyme telefonische oder schriftliche Ankündigung eines Sprengstoffanschlages auf ein Warenhaus während der Geschäftszeit oder auf einen produzierenden Großbetrieb u. U. zu so einschneidenden Maßnahmen wie zeitweiliger Räumung, Betriebsstilllegung usw., die wiederum Umsatz- bzw. Produktionsausfall und eventuelle Versorgungsstörungen zur Folge haben und außerdem erhebliche Unruhe unter der Bevölkerung hervorrufen.

Darüber hinaus binden solche Handlungen erhebliche Sicherungskräfte und halten sie von der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben ab.

Unter Strafe gestellt ist die *Androhung* von Sprengungen, Brandlegungen oder anderen Gewaltakten, die in ihrer Bedeutung den beiden erstgenannten Handlungen entsprechen müssen. Unter Androhung ist die ernst zu nehmende Ankündigung einer der im Gesetz aufgeführten Handlungen zu verstehen. Das gilt mit Rücksicht auf die dargelegten Folgen auch dann, wenn der Täter seine Androhung nicht verwirklichen will.

Die zweite Tatbestandsalternative erfaßt die *Vortäuschung* einer Gemeingefahr; diese besteht in der Vorspiegelung von Tatsachen, welche die Befürchtung einer Gemeingefahr im Sinne von § 192 StGB zu begründen geeignet sind. Die im Gesetz beschriebenen Handlungen müssen, um strafbar zu sein, zu einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung geführt haben. Das ist in der Regel bereits zu bejahen, wenn die „Androhung . . .“ oder „Vortäuschung . . .“ zu Maßnahmen oder Vorkehrungen von Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit geführt hat.

In Anbetracht dessen, daß sich aus dem Charakter der angedrohten Handlungen bzw. der vortäuschten Tatsachen für jedermann die Notwendigkeit ergibt, Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen, setzt der Tatbestand nicht zwingend voraus, daß die Handlung gegenüber den Sicherheitsorganen erfolgt; in der Regel wird dies allerdings der Fall sein.

Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist Vorsatz erforderlich.

Werden Terrorakte wie Sprengungen, Brandlegungen, Gewaltakte im Sinne von § 101 oder Terrorakte gegen Personen gemäß § 102 StGB

mit dem Ziel angedroht, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln, liegt staatsfeindliche Hetze gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 4 StGB vor; diese Bestimmung ist gegenüber § 217a StGB die spezielle Vorschrift und schließt dessen Anwendung aus.

Die in § 217a StGB beschriebenen Handlungen können aber auch vom Täter mit dem Ziel vorgenommen werden,

- die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft oder einzelner ihrer Zweige oder Betriebe oder die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne
- die Tätigkeit der Organe des Staates oder gesellschaftlicher Organisationen
- die Verteidigungskraft oder die Verteidigungsmaßnahmen der DDR
- die Außenwirtschaftsmaßnahmen des sozialistischen Staates

zu durchkreuzen bzw. zu desorganisieren und dadurch die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu schädigen.

Ist eine derartige Handlung ihrem objektiven Inhalt nach geeignet, die vom Gesetz vorausgesetzte Wirkung des Durchkreuzens oder Desorganisierens herbeizuführen, so ist § 104 StGB (Sabotage) als spezielle Regelung anzuwenden.

### 8.3.6.

#### **Zusammenschluß zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele**

Paragraph 218 schützt das in Art. 29 Verfassung gewährleistete Recht auf Vereinigung (vgl. VO über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. 11. 1975, GBl. I S. 723). Dieses verfassungsmäßige Recht darf nicht zu verfassungswidrigen Zielen mißbraucht werden. Diese Strafbestimmung ermöglicht ein wirksames Vorgehen gegen Aktivitäten, die mit Versuchen verbunden sind, Personenzusammenschlüsse mit gesetzwidrigen Zielen herbeizuführen.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit wird begründet, wenn eine Person zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele eine Vereinigung oder Organisation bildet oder gründet oder einen sonstigen Zusammenschluß von Personen herbeiführt, fördert oder in, sonstiger Weise unterstützt oder darin tätig wird. Auf das Erreichen eines bestimmten Ergebnisses kommt es nicht an. Es ist auch nicht erforderlich, daß die Mitglieder der Vereinigung, Organisation oder des Zusammenschlusses das gleiche gesetzwidrige Ziel verfolgen.

Die Straftat nach § 218 StGB ist ein Dauerde-